



# **VERTRAGSENTWURF**

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DES VERTRAGSENTWURFS  
SONDERBEDINGUNGEN DES VERTRAGSENTWURFS**

**FÜR DIE UNFALLSVERSICHERUNG ZU GUNSTEN DER KINDER DER  
KINDERGÄRTEN UND DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER ALLER SCHULSTUFEN  
UND GRADE DER PROVINZ BOZEN**

**FÜR DIE ABTEILUNG Landesabteilung Bildungsförderung – Amt für Schulfürsorge**

**Ausschreibungscode:**

**CODEX CIG:**



## ALLGEMEINES GLOSSAR

Im Text des vorliegenden Vertragsentwurfs Allgemeine Bedingungen und Sonderbedingungen versteht man unter dem Begriff:

„Zuschlagsempfänger“, „Gesellschaft, die den Zuschlag erhalten hat“ die Gesellschaft, die Bietergemeinschaft oder das Konsortium, die den Zuschlag erhalten haben;

„Dienstleistungsträger“, „Auftragnehmer“, „Gesellschaft“, „ausführende Gesellschaft“ die Gesellschaft, die Bietergemeinschaft oder das Konsortium, die den Vertrag mit der Autonomen Provinz Bozen unterzeichnet haben;

„Öffentliche Verwaltung“, „Auftraggebende Körperschaft“, „Auftraggeber“, „Vergabestelle“, „auftraggebende Verwaltung“ die Autonome Provinz Bozen;

„RUP“ einziger Verantwortliche für das Verwaltungsverfahren und Verantwortlicher des Vertrages von Seiten der öffentlichen Verwaltung.

„Dec“ den Direktor des Vertrages;

„Vertragsmanager“, der von der Gesellschaft, die den Zuschlag erhalten hat, ernannten Verantwortlichen des Vertrages

„Abnahmetechniker“ die mit der Konformitätsprüfung der Leistungen beauftragte Person;

„Tage“, „Kalendertage“ alle Tage einschließlich Samstage, Sonntage und Feiertage;

„Arbeitsstage“ alle Tage ausschließlich Samstage, Sonntage und Feiertage;

„Arbeitsstunden“ die Stunden zwischen 7.30 und 12.00 Uhr und zwischen 13.00 und 18.00 Uhr an allen „Arbeitstagen“;

„Kodex“ das Gesetzesvertretende Dekret 163/2006 i. d. g. F.;

„Beobachtungsstelle“ Beobachtungsstelle für öffentliche Verträge  
„Landesgesetz“ das L.G. 16/2015 i.d.g.F

**Vorausgeschickt dass:**

- mit dem Beschluss der Landesregierung vom 22. März 2016 Nr. 314 die Ausschreibungsverfahren für die Vergabe des Unfallversicherungsvertrag zugunsten von Kindern der Kindergärten und den Schülerinnen und Schülern aller Schulstufen und Grade der Provinz Bozen für insgesamt 4 Jahre, genehmigt wurde;
- der Betrag anhand des oben genannten Beschlusses auf € 1.440.000,00, ohne MwSt und inkl. Versicherungssteuer von 2,5, für 85.000 Versicherte festgesetzt wurde.
- die Vergabe des Vertrags an dem Bieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot erfolgt;
- das Ausschreibungsverfahren die AOV - Agentur für die Verfahren übernahm und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge liegt;
- der Vertragsabschluss, in den wesentlichen Teilen, von der Landesregierung durch die Maßnahme Nr. XX vom XX.XX.XX genehmigt worden ist.

All dies vorausgeschickt, kommen die Vertragsparteien überein und vereinbaren folgendes:

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DES VERTRAGSENTWURFS****Artikel 1 G****Anwendbare Bestimmungen**

Die allgemeinen Bedingungen und die Sonderbedingungen des vorliegenden Vertragsentwurfs, die Unterlagen, Anlagen und Dokumente, auf die dort verwiesen wird, sind - auch wenn sie nicht materiell beiliegen – sowie die Prämissen in den Darlegungen ein wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Vertrags, wie auch die Erläuterungen und Richtigstellungen, die von der öffentlichen Verwaltung im Lauf des eventuellen Ausschreibungsverfahrens übersandt werden.

Der Vertragsgegenstand wird in der Polizza beschrieben.

Die Erfüllung dieses Vertrags unterliegt, außer den hier angeführten Bestimmungen und seiner Anlagen:

- a) den Bestimmungen des GVD 50/2016 i.d.g.F.;
- b) den Bestimmungen des LG 17/1993 i.d.g.F.;
- c) den Bestimmungen des LG 16/2015 i.d.g.F.;
- d) den auf die Verträge der öffentlichen Verwaltung anwendbaren Bestimmungen;
- e) dem Zivilgesetzbuch und den anderen Rechtsvorschriften über Verträge des privaten Rechts, sofern nicht von den oben angeführten Bestimmungen geregelt.

Bei Unstimmigkeiten oder Widersprüchen haben die von der öffentlichen Verwaltung vorgelegten Unterlagen und Dokumente gegenüber den von der Gesellschaft vorgelegten Ausschreibungsunterlagen und -dokumenten Vorrang, mit Ausnahme eventueller von der Gesellschaft vorgebrachter und von der öffentlichen Verwaltung angenommener Verbesserungsvorschläge.

Falls eine oder mehrere Vertragsklauseln ungültig oder widersprüchlich sind, wird hiermit vereinbart, dass der Vertrag zwischen den Parteien gültig und wirksam bleibt.

**Artikel 2 G****Änderungen****Erhöhung und Reduzierung**

Änderungen am Vertrag dürfen von der ausführenden Gesellschaft nicht angebracht werden, sofern sie nicht vom RUP oder – wenn bestellt – vom Dec verfügt und vorher von der Vergabestelle genehmigt wurden.

Nicht vorher genehmigte Änderungen berechtigen zu keinerlei Zahlung oder Entschädigung.

Die Auftraggebende Verwaltung kann von der ausführenden Gesellschaft eine Erhöhung oder Verringerung der Leistungen bis zur Höhe eines Fünftels des vom Vertrag vorgesehenen Gesamtpreises verlangen, die die ausführende Gesellschaft zu den gleichen Vereinbarungen, Preisen und Bedingungen des ursprünglichen Vertrags ausführen muss, ohne Anrecht auf irgendeine Entschädigung, mit Ausnahme der Vergütung für neue Dienstleistungen. Falls die Änderung diesen Rahmen überschreitet, unterzeichnet die Vergabestelle eine Zusatzurkunde zum Hauptvertrag, nachdem das Einverständnis der ausführenden Gesellschaft eingeholt wurde. Auf jeden Fall finden die Art. 106 des GvD 50/2016 und Art. 48 des L.G. 14/2015 Anwendung.



### **Artikel 3 G**

#### **Ausführungsmodalitäten der vertraglichen Leistungen**

**Die Gesellschaft verpflichtet sich die allgemeinen Grundsätze der Korrektheit und der gutgläubigen Ausführung des Vertrags zu befolgen.**

### **Artikel 4 G**

#### **Verschwiegenheitspflichten**

Die Gesellschaft hat die Pflicht, die Daten und Informationen, in deren Besitz es gelangt, zu denen es Zugang hat oder wie auch immer, von denen es Kenntnis erlangt, auf keine Weise und in keiner Form zu verbreiten und sie aus keinem Grund für andere Zwecke zu verwenden als diejenigen, welche unbedingt für die Erfüllung des vorliegenden Vertrags erforderlich sind. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft, alle aus der Materie der Verschwiegenheit entstehenden Pflichten, auch im Falle der Beendigung der laufenden Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung, einhalten wird.

Die Pflicht des obigen Absatzes gilt ferner auch für alle ursprünglichen oder zur Erfüllung des vorliegenden Vertrags vorbereiteten Unterlagen.

Die Pflicht des Absatzes 1 gilt nicht für Daten, die Gemeingut sind oder werden.

Die Gesellschaft haftet für die genaue Einhaltung durch seine Beschäftigten, Berater und Personal, sowie seine eventuellen Subunternehmer und die Beschäftigten, Berater und Personal derselben, für die Einhaltung der oben genannten Verschwiegenheitspflicht.

Bei Nichteinhaltung der Verschwiegenheitspflichten hat die öffentliche Verwaltung das Recht, vorliegenden Vertrag von Rechts wegen als aufgelöst zu erklären, vorbehaltlich der Pflicht zur Entschädigung durch die Gesellschaft für alle Schäden, die sich daraus für sie ergeben sollten.

Die Gesellschaft darf die wesentlichen Daten des vorliegenden Vertrags angeben, falls dies eine Voraussetzung für seine Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen sein sollte, nachdem es die Autonome Provinz Bozen, Abteilung 9, Informationstechnik, davon in Kenntnis gesetzt hat.

Vorbehaltlich der Bestimmungen im folgenden Artikel „Verarbeitung der personenbezogenen Daten“ verpflichtet sich die Gesellschaft ferner, die Vorschriften des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196/2003 (Datenschutzkodex) einzuhalten.

Die Gesellschaft ist außerdem damit einverstanden, dass auf Antrag der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, mögliche Kopien oder Originale über Informationen über die der Auftragnehmer in Besitz gelangt, mit geeigneten und dokumentierten Maßnahmen vernichtet werden.

### **Artikel 5 G**

#### **Steuerliche Lasten und Vertragskosten**

Zu Lasten der Gesellschaft gehen alle Steuerabgaben und die Vertragskosten.

Die Vertragssumme beinhaltet die Versicherungssteuern von 2,5%; jede weitere Abgabe ist zu Lasten der Versicherungsgesellschaft.

### **Artikel 6 G**

#### **Sicherheitsleistung**

Die endgültige von der Gesellschaft geleistete Sicherheitsleistung als Bürgschaft für alle mit dem vorliegenden Vertrag eingegangenen Verpflichtungen wird sukzessive mit dem Fortschritt der Vertragserfüllung bis zum Höchstbetrag von 80 Prozent des anfänglichen verbürgten Betrags freigegeben, wie in Art. 103, Gesetzesvertretendes Dekret 50/2016 festgelegt, nach Abzug der Forderungen der öffentlichen Verwaltung an die Gesellschaft.

Dieses Dokument wird von der Auftraggebenden Verwaltung auf Antrag der Gesellschafts ausgestellt.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, diese Sicherheitsleistung durch Erneuerungen und Verlängerungen über die gesamte Laufzeit des vorliegenden Vertrags und jedenfalls bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung aller mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen gültig und wirksam zu halten, andernfalls wird er von Rechts wegen aufgelöst.



Die Sicherheitsleistung sieht ausdrücklich den Verzicht auf Vorausklage des Hauptschuldners, den Verzicht auf Einrede gemäß Art. 1957, Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs, sowie auf die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung innerhalb von 15 Tagen auf einfache schriftliche Anfrage des Auftraggebers vor.

Die öffentliche Verwaltung hat das Recht, die Sicherheitsleistung ganz oder teilweise einzubehalten für Schäden, die sie behauptet erlitten zu haben, ohne Beeinträchtigung ihrer Rechte gegenüber der Gesellschaft für die Entschädigung eventueller weiterer Schäden, die über den einbehaltenen Betrag hinausgehen.

Die öffentliche Verwaltung hat das Recht, sich direkt der Sicherheitsleistung für die Anwendung der Vertragsstrafen und/oder die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3G „Modalität und Ausführung der vertraglichen Leistungen“, 18G „Zahlungen und Vertragsstrafen“, 20G „Ausführungsfrist – Unterbrechung - Vertragsstrafen und Prämien“, 7S „Vertragsauflösung“, zu bedienen sowie bei allen weiteren in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehenen Fällen, vorbehaltlich in jedem Fall der Entschädigung des darüber hinaus gehenden Schadens.

In jedem Fall ist die Gesellschaft verpflichtet, die Sicherheitsleistung, derer sich die öffentliche Verwaltung ganz oder teilweise während der Erfüllung des Vertrags bedient hat, innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung der öffentlichen Verwaltung aufzustocken.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Pflicht hat die öffentliche Verwaltung das Recht, den Vertrag von Rechts wegen als aufgelöst zu erklären.

Es gelten darüber hinaus alle Bestimmungen des Art. 103 des Gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016.

### **Artikel 7 G Rücktritt**

Die öffentliche Verwaltung hat das Recht, in ihrem freien Ermessen und ohne Notwendigkeit einer Begründung jederzeit vom vorliegenden Vertrag, mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 (dreißig) Kalendertagen, mit schriftlicher Mitteilung an die Gesellschaft zurückzutreten.

Ab dem Tag der Wirksamkeit des Rücktritts muss die Gesellschaft alle vertraglichen Leistungen einstellen und sicherstellen, dass diese Einstellung der öffentlichen Verwaltung keinerlei Schaden verursacht.

Die Gesellschaft verzichtet hiermit auf jede Schadenersatzforderung, jede weitere Vergütung oder Entschädigung und/oder Kostenerstattung.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Ergebnis der korrekt vom Lieferanten bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags erbrachten Leistungen zu verwenden.

Hier findet Art. 109 des GvD 50/2016 Anwendung.

### **Artikel 8 G Rücktritt aus wichtigem Grund**

Falls eines der Mitglieder des Verwaltungsrats oder das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied oder der Generaldirektor der Gesellschaft rechtskräftig oder mit Strafzumessung auf Antrag der Parteien nach Art. 444 StPO wegen Vergehen gegen die öffentliche Verwaltung, die öffentliche Ordnung, den öffentlichen Glauben oder das Vermögen verurteilt werden oder den von den Antimafia-Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen unterliegt, hat die öffentliche Verwaltung das Recht, jederzeit vom vorliegenden Vertrag ohne Kündigung und unabhängig von seinem Erfüllungsstand zurückzutreten.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Ergebnis der korrekt vom Lieferanten bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags erbrachten Leistungen zu verwenden. Es wird diesbezüglich auf Art. 80 des GvD 50/2016 Bezug genommen.

### **Artikel 9 G Verbot der Abtretung des Vertrags und Abtretung der Forderung**

Es ist der Gesellschaft untersagt, vorbehaltlich der subjektiven Begebenheiten des Beauftragten, welche von den sektorspezifischen Vorschriften geregelt sind, den vorliegenden Vertrag abzutreten, ebenso wenig, ohne Ermächtigung der ausschreibenden Stelle, den Kredit der von der Ausführung der Anvertrauung entstammt. Falls nicht anderweitig vorgesehen, gelten die Bestimmungen des Bereichs.

Die Gesellschaft kann die aus dem Vertrag herrührenden Forderungen nach den in Art. 105 des Gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 vorgesehenen Bedingungen abtreten.

Die Abtretung der Forderung müssen mit der authentifizierter Privatschrift abgeschlagen werden und müssen der öffentlichen Verwaltung mitgeteilt werden.



Im Falle der Nichterfüllung dieser Pflicht hat die öffentliche Verwaltung das Recht, den Vertrag von Rechts wegen als aufgelöst zu erklären, unbeschadet des Anspruchs auf Schadenersatz.  
Hier findet Art. 106 des GdU 50/2016 Anwendung.

### **Artikel 10 G Preistransparenz**

Mit der Teilnahme an der Ausschreibung und/oder der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags:

- a) erklärt die Gesellschaft ausdrücklich, dass keine Vermittlung oder anderes von Dritten für den Abschluss dieses Vertrags stattgefunden hat;
- b) erklärt die Gesellschaft ausdrücklich, an niemanden Geldsummen oder anderen Nutzen für Vermittlungen oder ähnliche Tätigkeiten, die jedenfalls den Abschluss des Vertrages fördern sollten, weder direkt noch über Dritte, einschließlich der mit ihnen zusammenhängenden oder von ihnen beherrschten Gesellschaft, zukommen gelassen oder versprochen zu haben;
- c) erklärt die Gesellschaft ausdrücklich im Hinblick auf die vorliegende Ausschreibung, dass es keine Vereinbarungen und/oder Abmachungen zur Einschränkung des Wettbewerbs und des Markts getroffen hat, die gemäß den anwendbaren Vorschriften verboten sind, einschließlich der Artikel 81 und ff. des EG-Vertrags und der Artikel 2 und ff. des Gesetzes 287/1990, und ferner, dass das Angebot unter voller Einhaltung dieser Bestimmungen erstellt wurde;
- d) verpflichtet sich die Gesellschaft, niemandem aus keinerlei Grund Geldsummen oder anderen Nutzen zukommen zu lassen, die dazu bestimmt sind, die Erfüllung und/oder Verwaltung des vorliegenden Vertrags hinsichtlich der darin eingegangenen Verpflichtungen zu erleichtern, und nichts zu unternehmen, das jedenfalls den gleichen Zweck haben könnte.

Falls auch nur eine der gemäß vorliegendem Abschnitt abgegebenen Erklärung nicht wahrheitsgetreu sein sollte bzw. die Gesellschaft die hiermit eingegangenen Verpflichtungen nicht während der gesamten Laufzeit des Vertrags erfüllen sollte, gilt dieser von Rechts wegen gemäß und mit Wirkung des Art. 1456 ZGB aus von der Gesellschaft zu vertretenden Gründen als aufgelöst; die Gesellschaft ist also zur Entschädigung für alle aus der Auflösung herrührenden Schäden verpflichtet.

### **Artikel 11 G Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Auslegung, Erfüllung und Auflösung des vorliegenden Vertrags ist ausschließlich der Gerichtsstand Bozen zuständig.

### **Artikel 12 G Für diesen Vertrag anzuwendende Gesetz**

Die Parteien kommen überein, dass der gegenständliche Vertrag und die gegenständlichen vertraglichen Verpflichtungen vom italienischen Gesetz geregelt sind.

### **Artikel 13 G Sicherheit in der Informatik und Datenschutz**

Die Parteien erklären sich gegenseitig, vor der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags die Informationen gemäß Artikel 13 des Gesetzesvertretenden Dekrets 196/2003 „Datenschutzkodex“ zur Verarbeitung der für die Erfüllung des Vertrags selbst übermittelten personenbezogenen Daten mitgeteilt zu haben und Kenntnis von den Rechten zu haben, die sie gemäß Artikel 7 des genannten Dekrets ausüben können.

Die öffentliche Verwaltung der Autonomen Provinz Bozen verarbeitet die ihr für die Verwaltung des Vertrags und für die wirtschaftliche und administrative Erfüllung desselben bekannt gegebenen Daten, für die Erfüllung der damit zusammenhängenden gesetzlichen Verpflichtungen sowie für Studien- und Statistikzwecke.

Im Falle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die der Autonomen Provinz Bozen gehören, erklärt die Gesellschaft als selbstständige und hierarchisch von der Autonomen Provinz Bozen unabhängige Organisation, und als solche von der Provinz als Verantwortlicher der Verarbeitung benannt, selbst die gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, die aus der Benennung gemäß dem Gesetzesvertretenden Dekret 196/2003 (Einheitstext über den Datenschutz) herrühren.



Die Gesellschaft verpflichtet sich, eventuelle und weitere Bestimmungen und Verordnungen der Autonomen Provinz Bozen einzuhalten.

Die Benennung und die Übernahme dieser Aufgabe und der entsprechenden Verantwortung, wie auch die Ausübung der damit zusammenhängenden Tätigkeiten, sind in den Grundgebühren und Vergütungen für die Ausführung der verschiedenen Tätigkeiten und die Abwicklung der einzelnen Dienstleistungen ausdrücklich vorgesehen.

Die Gesellschaft erklärt, zu wissen und zu akzeptieren, dass die Tätigkeiten an den Systemen und am Netz von der Autonomen Provinz Bozen zu Zwecken der Sicherheit und der Leistung beaufsichtigt werden. Ferner erklärt der Lieferant, davon Kenntnis zu haben, dass durch gesetzliche Vorschriften und vertragliche Verpflichtungen alle physikalischen, logischen Operationen und Netzwerkoperationen, die nicht eng mit dem erhaltenen Auftrag zusammenhängen, verboten sind. Insbesondere verpflichtet sich die Gesellschaft zur Geheimhaltung, Unversehrtheit und Verfügbarkeit und zum Schutz aller Informationen jeder Art über die Autonome Provinz Bozen, die ihm im Laufe der erbrachten Dienstleistung zur Kenntnis gelangen könnten.

Die Gesellschaft erklärt, damit einverstanden zu sein, dass die Verschwiegenheitspflicht auch nach dem Ablauf des Vertrags andauert. Sie erklärt ferner, dass nach Aufforderung der Autonomen Provinz Bozen eventuelle Kopien und Originale von Informationen im Besitz des Lieferanten, und deren Inhaberin die Provinzverwaltung ist, mit geeigneten und nachgewiesenen Verfahren vernichtet werden.

Die Gesellschaft erklärt zu akzeptieren, dass die Autonome Provinz Bozen Inspektionen durch ihr eigenes Personal und/oder Lieferanten ihres Vertrauens vornimmt, um den Sicherheitsstand der erbrachten Leistung und der damit zusammenhängenden Infrastrukturen zu überprüfen.

Im Falle des Fernzugriffs erklärt die Gesellschaft, ihre Arbeitsplätze, die sich an das Netz der Autonomen Provinz Bozen anschließen, vom Rest seines Netzes zu trennen. Das LAN (wenn die Trennung physikalisch oder galvanisch ist) oder das VLAN (wenn die Trennung logisch ist), welches für die Verbindung mit der Autonomen Provinz Bozen bestimmt ist, darf keine Verbindungen zu anderen Netzen haben, wenn diese nicht der Autonomen Provinz Bozen gehören.

Die Parteien verpflichten sich, die Datenverarbeitung nach den Grundsätzen der Korrektheit, Zulässigkeit und Transparenz unter voller Einhaltung der Bestimmungen des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets 196/2003, insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften der anzuwendenden Mindestsicherheitsmaßnahmen, vorzunehmen.

Die Parteien erklären, dass die mit der vorliegenden Urkunde bekannt gegebenen Daten exakt sind und der Wahrheit entsprechen und stellen sich gegenseitig von jeder Verantwortung für materielle Ausfüllungsfehler bzw. Fehler frei, die durch eine falsche Zuordnung der Daten in den Archiven auf Daten- und Papierträgern verursacht werden.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich die Gesellschaft ferner, die Maßnahmen gemäß der Allgemeinen Verfügung der Datenschutzbehörde vom 27.11.2008 über die Systemadministratoren einzurichten, wobei er unter anderem direkt und spezifisch eine aktualisierte Liste mit den Erkennungsdaten (Vor- und Zuname, Steuernummer, zugewiesene Funktion) der natürlichen Personen aufbewahrt, die als Systemadministratoren zuständig sind, welche die Autonome Provinz Bozen, Abteilung Informationstechnik, sich zu verlangen vorbehält. Diese Liste muss dem RUP, oder - wenn es sich um eine andere Person handelt – dem Dec, sofern benannt, bei der Unterzeichnung des Vertrags übergeben werden, und bei Änderungen innerhalb von 10 aufeinander folgenden Kalendertagen ab der vom RUP, oder, wenn benannt, vom Dec genehmigten Änderung, übergeben werden.

Die Zuweisung der Funktionen des Systemadministrators muss nach Bewertung der Erfahrung, Fähigkeit und Zuverlässigkeit der benannten Person erfolgen, welche geeignete Garantien für die volle Einhaltung der geltenden Bestimmungen zur Datenverarbeitung beibringen muss, einschließlich des Sicherheitsprofils. Die Autonome Provinz Bozen behält sich vor, von der Gesellschaft die Unterlagen zum Nachweis der effektiven Vornahme der oben genannten Bewertung der Erfahrung, Fähigkeit und Zuverlässigkeit zu verlangen.

#### **Artikel 14 G Sicherheitskosten**

Wie laut Entscheidung der Agentur für die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge Nr. 3 vom 5. März 2008, vorgesehen, erklären die Beteiligten, dass in Folge der Ausführungsmodalitäten des Vertrages, die Abfassung des Dokumentes für die Bewertung der Risiken (DUVRI) nicht verlangt wird und somit keine Sicherheitskosten aufscheinen.

#### **Artikel 15 G Preisänderungen**



Die angebotenen Preise berücksichtigen alle Verpflichtungen und Auflagen zu Lasten der Gesellschaft aus dem vorliegenden Vertragsentwurf und jedem anderen Vertragsdokument. Sie sind fest und unveränderlich für die gesamte Laufzeit des Vertrags, und die Gesellschaft hat in keinem Fall das Recht, Mehrpreise oder Entschädigungen jeder Art zu verlangen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 1664 (Belastungen und Schwierigkeiten bei der Ausführung) des Zivilgesetzbuchs und vorbehaltlich der Tatsache, dass im Vertragsentwurf Sonderbedingungen eine Klausel der regelmäßigen Preisrevision für Verträge mit periodischer oder fortlaufender Ausführung vorgesehen ist. Im Falle einer Preisrevision wird diese auf der Grundlage einer vom RUP oder, wenn es sich um eine andere Person handelt, vom Dec durchgeführten Prüfung vorgenommen und vom Direktor der Abteilung Bildungsförderung genehmigt.

#### **Artikel 16 G**

##### **Einhaltung von Gesetzen, Dekreten und Verordnungen**

Die Gesellschaft hat die Pflicht, außer dem vorliegenden Vertragsentwurf und allen weiteren Dokumenten, die einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags bilden, alle weiteren geltenden Gesetzesvorschriften, Dekrete und Verordnungen oder solche, die im Laufe der Arbeiten erlassen werden, und die jedenfalls auf die gegenständlichen vertraglichen Leistungen anwendbar sind, einzuhalten. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu seinen Lasten und sind im Auftragspreis inbegriffen.

#### **Artikel 17 G**

##### **Auflösung des Vertrags und Erfüllung von Amts wegen**

Die Autonome Provinz Bozen – Südtirol kann die Auflösung des Vertrags in den gesetzlich vorgesehenen Fällen verlangen, insbesondere, wenn die Zuweisung von Vertragsstrafen 10% des Vertrags übersteigt, im Fall der Abtretung des Vertrags, der nicht genehmigten Untervergabe und anderer ausdrücklich im Vertragsentwurf Allgemeine Bedingungen und Sonderbedingungen vorgesehener Fälle.

Im Fall der Auflösung des Vertrags wegen Betrugs, grober Fahrlässigkeit, Zuwiderhandlung gegen die Vertragspflichten durch die Gesellschaft, entsteht für die Verwaltung das Recht, Dritten die Leistungen des vorliegenden Vertrags im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Gesellschaft zu übertragen.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Ergebnis der von der Gesellschaft korrekt erbrachten Leistungen bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags zu verwenden.

Mit der Auflösung des Vertrags im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der vertragsbrüchigen Gesellschaft, entsteht bei der Auftraggebenden Verwaltung das Recht, Dritte mit der Lieferung oder dem restlichen Teil derselben zu beauftragen. Die Übertragung an Dritte wird der vertragsbrüchigen Gesellschaft per Fax oder Einschreibebrief mit Rückschein mitgeteilt. Die vertragsbrüchige Gesellschaft wird mit den Mehrkosten belastet, die der Auftraggebenden Verwaltung gegenüber den im aufgelösten Vertrag vorgesehenen Kosten entstanden sind. Sie werden von den noch geschuldeten Beträgen abgezogen oder von der Sicherheitsleistung entnommen, vorbehaltlich weiterer Schadensersatzforderungen. Bei Minderkosten steht dem vertragsbrüchigen Zuschlagsempfänger kein Ersatz zu.

Im Falle der Nichteinhaltung von wesentlichen Fristen, eventuell im Vertragsentwurf vorgesehenen Bestimmungen, kann der Auftraggeber nach Abmahnung die Auflösung des Vertrags vornehmen, jeweils vorbehaltlich des Ersatzes des erlittenen Schadens.

Bei teilweiser der Gesellschaft zuzuschreibender Nichterfüllung, kann der Auftraggeber, wenn eine formelle Abmahnung per Fax oder Einschreiben mit Rückschein fruchtlos bleibt, die Erfüllung der nicht nach den Vertragsbedingungen erbrachten vertraglichen Leistungen im Wege der Ersatzvornahme verfügen, vorbehaltlich des Ersatzes weiterer durch die Nichterfüllung entstandener Schäden.

#### **Artikel 18 G**

##### **Zahlungen und Vertragsstrafen**

Die Vergütung wird vom Verfahren zur Auswahl der Vertragspartei, welche propädeutisch für den Vertragsabschluss ist, festgelegt.

Diese Vergütung versteht sich einschließlich jeglicher Pflicht oder Auflage die für die Gewährleistung der gesamten Dienstzuweisung in ihrer gesamten Funktionalität und Effizienz notwendig sind und wird von der Gesellschaft, aufgrund der für dasselbe Vorteilhaftere Berechnungen und zu seinem gesamten Risiko, angenommen.





Die Bezahlung der Vergütung, abzüglich eventueller Vertragsstrafen, erfolgt nach den Modalitäten, die in den Vergabedingungen sowie auch nach den die in den zusätzlichen Ausschreibungsunterlagen, falls diese vorhanden sind, festgelegt sind.

Abweichend vom Gesetz 1901 des Zivilgesetzbuches, bleibt die Versicherung auch im Fall einer Verspätung bei der Prämiezahlung seitens der Provinz tätig, solange die Auszahlung des entsprechenden Ausgabetitels von der Provinz durchgeführt werden kann.

Der Unternehmer muss die Normen des DURC eingehalten haben sobald die Auszahlungen durchgeführt werden.

Im Fall einer Verzögerung bei der Ausgabe der Zahlungsnachweise oder der Ausgabentitel, stehen der Gesellschaft die gesetzliche Zinsen und die Verzugszinsen zu, in den Ausmaß und Modalitäten die vom Gesetz vorgesehen sind.

Zum Schutz der Arbeitnehmer und der regelmäßigen Beitragszahlung finden die Artikel 30 und 23,abs,16 des GvD 50/2016 Anwendung.

Bei Erhalt von einer zweimal hintereinander folgenden negativen Bescheinigungen der ordnungsgemäßen Beitragszahlung (DURC) des Auftragnehmers, wird der Verantwortliche für das Verwaltungsverfahren, nachdem er einen detaillierten Bericht verfasst hat oder, falls beauftragt, vom Direktor des Vertrages abgefassten Bericht entgegengenommen hat, gemäß Artikel 108, des Kodex, die Auftragsauflösung vorschlagen. Dabei müssen vorher die Belastungen beanstandet und eine Frist, von nicht weniger als 15 Tagen, für Gegendarstellungen gewährt werden.

Jede Rechnung muss ferner folgenden Text enthalten: „Hinsichtlich des Betrags dieser Rechnung wird erklärt, dass die unseren Angestellten bezahlten Gehälter und die entsprechenden Zahlungen an die zuständigen Körperschaften ordnungsgemäß erfolgen“; außerdem müssen die DURC-Bescheinigungen der Subunternehmer beigefügt werden.

Auf Grundlage der geltenden Bestimmungen „Außerordentlicher Plan gegen die Mafia“, im Sinne des Gesetzes Nr. 136/2010, übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung zur Rückverfolgung der finanziellen Flüsse.

Alle finanziellen Bewegungen des vorliegenden Vertrages werden mittels Bank- oder Postüberweisung ausschließlich auf die dafür bestimmten Kontokorrente registriert und durchgeführt, (Kontokorrente, die nicht ausschließlich dafür bestimmt sein müssen) bei sonstiger Aufhebung kraft Gesetzes gemäß Art. 1456 ZGB.

Die Parteien erkennen hiermit, dass folgender Kontokorrent im Verbindung mit diesem Vertrag steht:

\_\_\_\_\_, IBAN \_\_\_\_\_; und das die Personen die darauf Operationen durchführen können sind:

\_\_\_\_\_ geboren in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ - Steuernummer \_\_\_\_\_;

\_\_\_\_\_ geboren in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ - Steuernummer \_\_\_\_\_.

Der Unternehmer verpflichtet sich die möglichen Veränderungen zur Personalangaben der Personen die das Befugnis über das Kontokorrent verfügen sofort mitzuteilen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, in den Verträgen zur Weitervergabe, die Klausel zur Rückverfolgung der Zahlungen einzubauen:

*“1. Die Gesellschaft ( ) übernimmt in seiner Eigenschaft als Unterauftragnehmer/ Untervertragspartner der Gesellschaft ( ) im Werkvertrag mit der Autonomen Provinz Bozen, identifiziert mit CIG Nr.( )/ CUP Nr. ( ) alle Pflichten über die Verfolgbarkeit der Geldflüsse laut Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2010, Nr. 136 in geltender Fassung.*

*2. Die Gesellschaft ( ) in seiner Eigenschaft als Unterauftragnehmer/ Untervertragspartner der Gesellschaft ( ) verpflichtet sich, der Autonomen Provinz Bozen die Verletzung der Pflichten über die Verfolgbarkeit der Geldflüsse durch seinen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.*

*3. Die Gesellschaft ( ) in seiner Eigenschaft als Unterauftragnehmer/ Untervertragspartners der Gesellschaft ( ), verpflichtet sich, eine Abschrift dieses Vertrages der Autonomen Provinz Bozen zu übermitteln.“*

Die öffentliche Verwaltung überprüft gemäß den in Art. 48-bis des D.P.R. vom 29. September 1973 vorgesehenen Bestimmungen mit den Modalitäten nach dem Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 18. Januar 2008, Nr. 40, für jede Zahlung über einem Betrag von 10.000 Euro, ob der Begünstigte der Zahlungspflicht aufgrund der Zustellung einer oder mehrerer Zahlungsaufforderungen für einen Gesamtbetrag mindestens in der gleichen Höhe nachgekommen ist. Falls die Gesellschaft Equitalia AG mitteilt, dass der Begünstigte die Zahlung nicht vorgenommen hat, wendet die öffentliche Verwaltung die Bestimmungen des Art. 3 des oben genannten Durchführungsdekrets an. Für die oben genannten nicht bezahlten Beträge werden keine Zinsen fällig.

Die Auftraggebende Verwaltung kann zum Zwecke der genauen Einhaltung der Vertragsklauseln die Zahlungen an den Lieferanten aussetzen, bei dem Zuwiderhandlungen beanstandet wurden, bis er den vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.



Die Fristen für die Ausstellung des Kassenscheins werden von der schriftlichen Anforderung der Auftraggebenden Verwaltung der Bescheinigungen der ordnungsgemäßen Beitragszahlung (DURC) oder gleichwertiger Unterlagen für ausländische Gesellschaft bis zur Vorlage derselben unterbrochen.

Falls der Vertrag einer Bietergemeinschaft zugeschlagen wurde, nehmen die einzelnen der Bietergemeinschaft angehörenden Gesellschaft unbeschadet der solidarischen Haftung der zusammengeschlossenen Gesellschaft jeweils für sich die „anteilige“ Rechnungsstellung der effektiv erbrachten Leistungen vor. Die der Bietergemeinschaft angehörenden Gesellschaft dürfen nur die effektiv erbrachten Leistungen entsprechend der Aufteilung der Tätigkeiten berechnen. Die federführende Gesellschaft der Bietergemeinschaft ist verpflichtet, einheitlich und nach Erstellung einer entsprechenden zusammenfassenden Übersicht der Tätigkeiten und der angefallenen Vergütungen die Rechnungen der von allen zusammengeschlossenen Gesellschaft erbrachten Leistungen zu übermitteln. Jede einzelne Rechnung muss die Beschreibung jeder Leistung und/oder Lieferung enthalten, auf die sie sich bezieht.

Im Falle einer Bietergemeinschaft stellen die einzelnen Gesellschaften separate Rechnungen aus, deren Beträge für den Teil der erklärten Leistungen direkt beglichen werden, mit der Verpflichtung, dass die Rechnungen der Mitgliedsfirmen immer von der federführenden Gesellschaft der Vergabestelle weitergeleitet werden müssen (bei Beanstandungen zwischen den Gesellschaften der Bietergemeinschaft über Forderungen setzt der Leiter der Vertragserfüllung die Höhe der den einzelnen Gesellschaften der Gemeinschaft zustehenden Forderungen fest).

### **Artikel 19 G**

#### **Beilegung von Streitigkeiten und gütlicher Vergleich**

Die Gesellschaft ist immer verpflichtet, unabhängig von jeder möglichen Beanstandung, sich an die Anordnungen des Dec oder, bei seinem Fehlen, des RUP, zu halten, ohne die Möglichkeit die ordnungsgemäße Ausführung der vertraglichen Leistungen zu unterbrechen oder zu verzögern.

Sollten sich erhebliche Beanstandungen technischer Art ergeben, die die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten beeinflussen könnten, unterrichten der Dec und der Gesellschaft den RUP von diesen Beanstandungen. Der RUP beruft die Parteien ein und nimmt mit Ihnen die Prüfung der Frage innerhalb von 15 Tagen nach der Mitteilung vor; danach gibt er dem Dec die notwendigen schriftlichen Anweisungen, um die Streitigkeiten zwischen diesem und der Gesellschaft beizulegen.

Der Dec, oder bei seinem Fehlen, direkt der RUP, teilt die Entscheidung der öffentlichen Verwaltung schriftlich der Gesellschaft mit, welcher verpflichtet ist, sich daran zu halten.

### **Artikel 20 G**

#### **Ausführungsfrist – Unterbrechung - Vertragsstrafen und Prämien**

Die vertragliche Ausführungsfrist beginnt am Datum, das in den Sonderbedingungen des vorliegenden Vertragsentwurfs angegeben ist, und wenn sie in Tagen angegeben ist, verstehen sich diese als aufeinander folgende Kalendertage.

Falls besondere Umstände vorübergehend die ordnungsgemäße Ausführung der mit diesem Vertrag bestimmten Leistungen verhindern, kann der RUP oder, wenn benannt, der Dec, deren Unterbrechung befehlen und gibt die Gründe und die Verantwortung derselben an.

Der RUP oder, wenn benannt, der Dec, erstellt zusammen mit dem ausführenden Gesellschaft das Unterbrechungsprotokoll und gibt die Gründe an, die die Unterbrechung der mit dem Vertrag bestimmten Leistungen verursacht haben, sowie die bereits ausgeführten Leistungen an.

Im Wiederaufnahmeprotokoll gibt der RUP, oder, wenn benannt, der Dec, die neue Frist für die Erfüllung des Vertrags an, die unter Berücksichtigung der Dauer der Unterbrechung und der von ihr verursachten Auswirkungen berechnet wird.

Die Landesverwaltung kann gemäß den Steuervorschriften Forderungen aus der Anwendung von Vertragsstrafen gemäß diesem Artikel mit den der Gesellschaft als Vergütung geschuldeten Beträgen verrechnen oder sich der Sicherheitsleistung bedienen, und dies ohne Notwendigkeit einer Abmahnung, einer weiteren Überprüfung oder eines Gerichtsverfahrens.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, falls die Umstände es verlangen, die Dienstleistungen des gegenständlichen Vertrages zu den gleichen Preisen, Vereinbarungen und Bedingungen für einen Zeitraum weiterhin zu liefern, um die Ausführung einer neuen Ausschreibung von Seiten der öffentlichen Verwaltung zu ermöglichen.



## **Artikel 21 G Weitergabevertrag**

Der Weitergabevertrag ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen, gemäß dem Art. 105 des GvD 50/2016, möglich.

## **Artikel 22 G**

### **Fehlende Gründe für die Unfähigkeit zum Abschluss von Verträgen mit der öffentlichen Verwaltung**

Der gesetzliche Vertreter des Zuschlagsempfängers erklärt, dass keine Gründe für seine Unfähigkeit zum Abschluss von Verträgen mit der öffentlichen Verwaltung vorhanden sind.

## **SONDERBEDINGUNGEN DES VERTRAGSENTWURFS**

### **GLOSSAR**

### **PRÄMISSE**

Bei Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen dieser Sonderbedingungen des Vertragsentwurfs und den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen des Vertragsentwurfs haben die in diesen Sonderbedingungen enthaltenen Bedingungen Vorrang.

Die Gesellschaft erklärt, dass der Inhalt des vorliegenden Vertrags und seiner Anlagen angemessen und vollständig den Gegenstand der Leistungen bestimmt und gestattet, alle Elemente für eine ausreichende technische und wirtschaftliche Beurteilung derselben zu erwerben.

Die Gesellschaft nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführung der mit diesem Vertrag bestimmten Leistungen die Realisierung der bei der Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Instrumente sowie Verbesserungen/Lösungen/Systeme umfasst, die im technischen Angebot – sofern vorhanden - angegeben sind, und eventuelle damit zusammenhängende Dienstleistungen, mit den darin vorgeschriebenen Fristen und Modalitäten, sofern sie Verbesserungen mit sich bringen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, ohne Zusatzkosten für die Landesverwaltung für die gesamte Dauer der vertraglichen Tätigkeiten die im technischen Angebot, sofern vorhanden, dargelegte Effizienz und Effektivität beizubehalten. Außerdem verpflichtet sich die Gesellschaft, das notwendige Know-how für die Übernahme und/oder den Erwerb der Lieferung/der Produkte und der Verbesserungen an die Landesverwaltung oder von ihr benannte Dritte zu übertragen, und dies ohne Zusatzkosten für die Landesverwaltung, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen im vorliegenden Vertragsentwurf Sonderbedingungen.

All dies vorausgeschickt WIRD FOLGENDES VEREINBART UND UNTERZEICHNET

## **Artikel 1 S**

### **Technologisches, methodologisches und sprachliches Umfeld**

Die Leistungen werden im gegenwärtigen Vertragsentwurf geregelt und müssen den technischen Spezifikationen der Polizze entsprechen.

## **Artikel 2 S**

### **Zweck, Bestimmungsort, Vertragsverwalter, RUP, Dec**

Vorliegender Vertrag hat folgende Leistungen zum Gegenstand:

1. Die Unfallversicherung zu Gunsten der Kinder der Kindergärten und der Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen und Grade der Provinz Bozen

Zwischen der Gesellschaft und dem Auftraggeber besteht lediglich die aus diesem Vertrag herrührende Beziehung. Es wird also jedes abhängige Arbeitsverhältnis in Form von Agenturen oder auf jeden Fall der direkten Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und den Beschäftigten und/oder Mitarbeitern des



Auftragnehmers ausgeschlossen; diese sind für ihre Tätigkeit ausschließlich dem Auftragnehmer und dessen Personal gegenüber verantwortlich, die die Organisation und die Verwaltung ihrer Tätigkeiten leiten.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, einen „Vertragsmanager“ auf Unternehmensseite (**Contract Manager**) zu benennen.

Der Vertragsmanager muss bereits bei Angebotsabgabe festgelegt werden.

Lediglich als Beispiel hat der „Vertragsmanager“ folgende Aufgaben:

- Verwaltung der offiziellen Mitteilungen und der organisatorischen Mitteilungen zwischen Gesellschaft und Auftraggeber
- Besprechung zur „**Koordinierung des Dienstes**“ zwischen Vertragsmanager und Dec/RUP sobald daran Bedarf ist und zusätzliche weitere mögliche koordinierte Sondertreffen des Dec
- Kontrolle aller Aspekte der Anwendung des Vertrags
- Personalverwaltung, einschließlich eventueller Ersatzpersonen und alle entsprechenden Mitteilungen

Als RUP wird Frau Dr. Rolanda Tschuggel benannt

Als Direktor des Vertrages (Dec) wird Herr Dr. Richard Paulmichl benannt.

Dem RUP müssen die Telefonnummern (einschließlich Handy) und die elektronische Mailadresse des Vertragsmanagers und seines Vertreters bekannt gegeben werden.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anweisungen und Richtlinien des RUP und/oder des Dec für die Aufnahme der Vertragserfüllung Folge zu leisten; falls die ausführende Gesellschaft nicht nachkommt, hat die Vergabestelle das Recht, den Vertrag aufzulösen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten vertraglichen Tätigkeiten angesichts ihres komplexen und artikulierten Charakters näher im vorliegenden Vertragsentwurf, den jeweiligen Anlagen, den technischen Unterlagen und in der Polizze spezifiziert und geregelt werden. Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den genannten Diensten können unter Einhaltung der Qualitätsindikatoren, wie im vorliegenden Vertragsentwurf, den entsprechenden Anlagen, der technischen Dokumentation und dem technischen Angebot festgelegt, wenn es sich um Verbesserungen handelt, nach Zielen oder Produkten organisiert werden. Die mit diesem Vertrag bestimmten Dienste können nach den darin vorgeschriebenen Modalitäten geleistet werden, oder, wenn es sich um Verbesserungen handelt, nach dem technischen Angebot des Gesellschafts, wenn vorhanden.

### **Artikel 3 S**

#### **Laufzeit - Termine - Umfang der verlangten Dienste**

Dieser Vertrag ist ab dem XX.XX.XXXX um 24:00 Uhr bis am XX.XX.XXXX um 24:00 Uhr wirksam. Die Polizze endet am Tag des Ablaufs, ohne Kündigungspflicht seitens der Parteien, vorbehaltlich die Möglichkeit einer frühzeitigeren Auflösung der vertraglichen Bindungen.

Die Laufzeit des Vertrags, vorbehaltlich Vertragsauflösung, beträgt 4 (vier) Jahre ab der Aufnahme der Vertragserfüllung laut vorhergehendem Absatz.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, vor dem Ablauf der Vertragslaufzeit, den Vertrag zu den gleichen Preisen und Bedingungen zu verlängern. Dies erfolgt aus den Gründen gemäß Art. 63 Absatz 2, Buchstabe c) des GvD. Nr. 50/2016 sowie mittels vorhergehender ausdrücklicher Mitteilung von Seiten der Vergabestelle/ des RUP.

### **Artikel 4 S**

#### **Pflichten und Kosten zu Lasten des Gesellschafts**



Die Gesellschaft verpflichtet sich, die mit dem vorliegenden Vertrag bestimmten Leistungen fachgerecht und unter Einhaltung aller geltenden Normen und technischen Sicherheitsvorschriften und derjenigen, die während der Laufzeit des vorliegenden Vertrags erlassen werden sollten, sowie nach den Bedingungen, Modalitäten, Fristen und Vorschriften zu erbringen, die im vorliegenden Vertrag und seinen Anhängen enthalten sind. Die Gesellschaft garantiert die Ausführung der Dienstleistung auf deutscher und italienischer Sprache. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass eventuelle Zusatzkosten, die aus der Einhaltung der genannten Normen und Vorschriften herrühren, ausschließlich zu Lasten der Gesellschaft gehen, da sie jedenfalls schon mit der Vertragsvergütung abgegolten sind. Die Gesellschaft hat also keine Ansprüche auf Vergütungen aus diesem Grund von der Verwaltung.

Die Gesellschaft verpflichtet sich ausdrücklich, die Verwaltung von allen Folgen durch die eventuelle Nichteinhaltung der geltenden Normen und technischen Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften freizustellen und schadlos zu halten.

Die Gesellschaft muss die von der Verwaltung bei Beginn eines jeden Ziels übergebene Dokumentation während der gesamten Dauer der Tätigkeiten auf dem neuesten Stand halten, auch falls diese Dokumentation ausschließlich in elektronischem Format verfügbar sein sollte.

Diese Dokumentation muss der Verwaltung jederzeit während der Ausführung der vertraglichen Tätigkeit verfügbar gemacht und am Ende eines jeden Ziels zurückgegeben werden. Die Gesellschaft verpflichtet sich, alle Anweisungen zur Vertragserfüllung, die von der Verwaltung erteilt werden sollten, einzuhalten, sowie dieser unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, welche die Erfüllung des Vertrags beeinflussen könnten.

#### **Artikel 5 S** **Andere Verpflichtungen**

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alle Anweisungen zur Vertragserfüllung, die vom RUP, Dec und von der Verwaltung erteilt werden sollten, einzuhalten, sowie diesen unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, welche die Erfüllung des Vertrags beeinflussen könnten.

Die Gesellschaft verpflichtet sich dem RUP unverzüglich jede Veränderung der Gesellschaftsstruktur oder der Vermögensstruktur, gemäß der Antimafia-Verordnung, mitzuteilen.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Pflichten durch die Gesellschaft kann die öffentliche Verwaltung unbeschadet des Schadenersatzanspruchs den vorliegenden Vertrag von Rechts wegen als aufgelöst erklären.

#### **Artikel 6 S** **Vertragsstrafen und Prämien**

Im Falle einer Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß Art. 13, Teil 2, der Polizza im Bereich der Verpflichtungen Angaben über die Entwicklung des Risikos zu liefern, die sich für 8 Tage ab der ersten schriftlichen Mahnung der Verwaltung hinauszieht, ist eine Pönale von €100,00 für jeden Tag Verspätung vorgesehen .beginnend beim Verlauf der obengenannten Frist, die ohne weitere Mitteilungen erfolgen kann.

#### **Artikel 7 S** **Vertragsauflösung**

Erfüllt die Gesellschaft auch nur eine der mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen nach der von der Verwaltung per Einschreiben mit Rückschein zum Zwecke der Erfüllung gesetzten Frist von nicht weniger als 15 Tagen nicht, kann die Verwaltung die Auflösung des Vertrags von Rechts wegen erklären und die Sicherheitsleistung, sofern sie noch nicht zurückgegeben wurde, einbehalten oder eine gleichwertige Vertragsstrafe auferlegen, sowie die Ersatzvornahme auf Kosten der Gesellschaft vornehmen lassen; das Recht der Verwaltung auf Ersatz des eventuell darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

Es wird auf jeden Fall vereinbart, dass die Verwaltung ohne die Notwendigkeit einer vorherigen Fristsetzung für die Erfüllung den vorliegenden Vertrag gemäß Art. 1456 Zivilgesetzbuch sowie Art. 1360 Zivilgesetzbuch nach der Erklärung, die der Gesellschaft per Einschreiben mit Rückschein zugesandt werden muss, in folgenden Fällen von Rechts wegen auflösen kann:



- a) falls der Wegfall der für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Mindestvoraussetzungen festgestellt wird;
- b) falls die Antimafia-Überprüfungen positiv ausfallen, sowie bei Unwahrheit der von der Gesellschaft abgegebenen Erklärungen für die Teilnahme an der Ausschreibung bzw. der eingereichten Unterlagen;
- c) bei nicht erfolgter Aufstockung der eventuell vorausgeklagten Sicherheitsleistungen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung von der Verwaltung;
- d) zweimal hintereinander folgende negative Bescheinigungen der ordnungsgemäßen Beitragszahlung des Auftragnehmers (DURC);
- e) wenn der Vertrag seitens des Auftragnehmers ganz oder teilweise abgetreten wird;
- f) bei Einstellung der Geschäftstätigkeit, Verzug des Auftragnehmers und entsprechenden Beschlagnahmungen oder Pfändungen zu dessen Lasten;
- g) im Fall einer effektiven und ungerechtfertigten Aussetzung des Versicherungsdienstes für insgesamt länger als 15, auch wenn nicht aufeinander folgende, Kalendertage;
- h) bei Insolvenz oder Zwangsliquidation oder Vergleich des Auftragnehmers;
- i) bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen;
- j) bei schwerer Nichterfüllung oder schweren Ordnungswidrigkeiten der vertraglichen Leistungen;
- k) beim Verstoß gegen die Pflicht der Rückverfolgbarkeit;
- l) bei wiederholtem Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß den auf die betreffende Kategorie anwendbaren Arbeitskollektivverträgen;
- m) in den gemäß Art. 11 der Polizza vorgesehenen Fällen

Bei Auflösung des vorliegenden Vertrags verpflichtet sich die Gesellschaft hiermit, der Verwaltung die gesamte technische Dokumentation und die notwendigen Daten auszuhändigen, damit direkt oder über Dritte die Erfüllung dieses Vertrags vorgenommen werden kann.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor die Gesellschaft, die den zweiten und dritten Platz erhalten haben zu befragen, um einen neuen Vertrag abzuschließen. Das Recht der Verwaltung eine Entschädigung für alle entstandenen Schäden in Folge der vorzeitigen Auflösung des Vertrags wegen Nichterfüllung seitens der Gesellschaft bleibt unberührt.

#### **Artikel 8 S**

#### **Dokumente, die einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags bilden, sowie ergänzende Bestimmungen**

Wesentlichen Bestandteil des Vertrags bilden alle Dokumente der Ausschreibungsverfahren, die von der Provinz als Akten aufbewahrt und nicht diesem Vertrag beigelegt sind.

Für alles, was in den oben angeführten Akten nicht ausdrücklich angeführt ist, finden die Bestimmungen des G.v.D. 50/2016 Anwendung, ebenso die Bestimmungen die im G.v.D. verwiesen, sowie alle weiteren anwendbaren Bestimmungen.

Für die Auslegung des Vertrags gilt der Grundsatz, dass spezifischere und ausführlichere Bestimmungen den allgemeineren Vorrang haben.

Die Gesellschaft  
der gesetzliche Vertreter

Der Unterzeichnete \_\_\_\_\_, erklärt in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft, genaue und vollständige Kenntnis aller Vertragsklauseln und der Dokumente und Urkunden, auf die dort verwiesen wird, zu haben.

Gemäß und mit Wirkung der Art. 1341 und 1342 Zivilgesetzbuch erklärt die Gesellschaft, alle hier enthaltenen Bedingungen und Vereinbarungen anzunehmen und besonders berücksichtigt zu haben, was mit den entsprechenden Klauseln festgelegt und vereinbart wurde:

- Art. 7G: Rücktritt;



- Art. 8G: Rücktritt aus wichtigem Grund;
- Art. 9G: Verbot der Abtretung des Vertrags und Abtretung der Forderung;
- Art. 10G: Preistransparenz;
- Art. 11G: Gerichtsstand;
- Art. 12G: Für diesen Vertrag anzuwendende Gesetz;
- Art. 13G: Sicherheit in der Informatik und Datenschutz;
- Art. 18G: Zahlungen und Vertragsstrafen;
- Art. 20G: Ausführungsfrist – Unterbrechung - Vertragsstrafen und Prämien;
- Art. 21G: Weitergabevertrag;
- Art. 2S: Zweck, Bestimmungsort, Vertragsverwalter, RUP, Dec;
- Art. 3S: Laufzeit - Termine - Umfang der verlangten Dienste ;
- Art. 6S: Vertragsstrafen und Prämien.

Die Gesellschaft  
der gesetzliche Vertreter

---